

(4) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.

(5) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

- für das I. Quartal bis spätestens
30. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens
28. Februar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens
31. Mai des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens
31. August des laufenden Jahres.

Für die im Abs. 2 genannten Planpositionen erfolgt die Benachrichtigung

- für das I. Quartal bis spätestens
31. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens
31. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens
30. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens
31. Juli des laufenden Jahres.

Soll die Realisierung der Bestellungen im Lagergeschäft erfolgen, so sind den Bedarfsträgern statt der Benachrichtigungen über die Lieferansprüche von den Versorgungsbetrieben Vertragsangebote zu unterbreiten. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes ihre Zustimmung zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(6) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

§ 4

(1) Die Versorgung ab Lager erfolgt bei Unterschreitung der Mindestmengen bzw. aus wirtschaftlichen, operativen oder sortimentsbedingten Gründen.

(2) Als Mindestmenge gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung. Die Versorgung ab Lager führt der Versorgungsbetrieb mit seinen eigenen Lagern durch oder überträgt die Lagerhaltung anderen.

§ 5

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion haben alle Betriebe den regional zuständigen Versorgungsbetrieben durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind für den Ateatz der gesamten in Rahmenabsatzverträgen gebundenen Produktion verantwortlich. Soweit die Versorgungsbetriebe die abgeschlossenen Mengen nicht im Lagergeschäft absetzen, geht die Verantwortung mit der Einweisung eines anderen Versorgungsbetriebes bzw. Bedarfsträgers für die betreffenden Mengen auf diese über.

(3) Die mit Rahmenabsatzverträgen zu bindende die staatlichen Aufgaben überschreitende Produktion der Bezirke verbleibt in voller Höhe in den Bezirken und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen.

§ 6

(1) Die Versorgungsbetriebe haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Lieferungen durch Lieferpläne mit Quartalsunterteilung zu unterrichten. Die Lieferpläne sind von den Werken zu bestätigen und verpflichten sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, den Lieferwerken auf der Grundlage und in Höhe der zugewiesenen Lieferansprüche innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt der Zuweisung ein Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

§ 7

Zur Deckung des Materialverbrauchs sind Vereinbarungen zwischen den Kontingenträgern und der Abteilung Absatz zu Beginn des Planjahres zu treffen, wenn der Materialverbrauch der Kontingentträger in einem Jahr unter den nachstehend aufgeführten Mengen liegt:

Gebrannter Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauersteine	10 Mio Stück NF
Dachziegel	3 Mio Stück NF
Dachpappe	1 Mio qm
Betonerzeugnisse	10 000 t
Betonbau- und Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine	5 Mio Stück NF
Keramische Rohre	1 000 t
Splitt	10 000 t

Dies betrifft alle Baustoffe, die für das eigene Bauvolumen, entsprechend der „Anweisung über Besonderheiten der Materialplanung und -verteilung 1958 — ohne Nahrungsgüter — vom 20. Juni 1957“ (Punkt B) 1 b), oder als Grund- und Hilfsstoffe zur Produktion (größere Baustoffproduktion) vorgesehen sind.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Die VEB Baustoffversorgung haben die Materialbewegung ab II. Quartal 1958 nach den Grundsätzen dieser Anordnung zu organisieren.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 349);

die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 72) und

die Anordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 346).

Berlin, den 6. Februar 1958

Der Minister für Aufbau
Winkler